20. Wahlperiode

Drucksache **20/9195**

HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2022

Kleine Anfrage

Bernd Erich Vohl (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD)

vom 19.09.2022

Fördermittelvergabe der LOTTO Hessen GmbH – Teil 2

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Angaben auf der eigenen Website fördert die LOTTO Hessen GmbH aus den Einnahmen der Lotterieprodukte unter anderem den Sport, Soziales, Kultur, sowie den Denkmal- und Naturschutz vgl. ➔ https://www.lotto-hessen.de/lotto-hilft-hessen?gbn=5. Das Hessische Glücksspielgesetz vom 17. Juni 2021 sieht dabei vor, dass feste Beträge an Destinatäre genannte Trägerorganisationen fließen. Die Überschüsse aus den vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien erhalten wiederum die jeweiligen Ministerien zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke sowie zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes (HGlüG § 6). Zu den Top 3 der Förderprojekte gehört der LOTTO Hessen zufolge die AWO Nordhessen, die 2021 mit 28.668 Euro die größte genannte Fördersumme erhielt ➔ vgl. https://www.lotto-hessen.de/lotto-hilft-hessen?gbn=5.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die LOTTO Hessen GmbH führt im Auftrag des Landesbetriebs Hessische Lotterieverwaltung (Hessische Lotterieverwaltung) die Staatslotterien 6 aus 49, Eurojackpot, KENO, Sofortlotterien etc. durch. Veranstalter dieser Staatslotterien ist die Hessische Lotterieverwaltung. Neben der Durchführung der Staatslotterien in Hessen ist die LOTTO Hessen GmbH mit glücksspielrechtlicher Erlaubnis selbst Veranstalter der Lotterie GlücksSpirale und der Zusatzlotterie Siegerchance. Bei der Beantwortung der Fragen werden deshalb die Hessische Lotterieverwaltung und die LOTTO Hessen GmbH gemeinsam betrachtet. Die Destinatäre des § 6 Hessisches Glücksspielesetz (HGlüG) erhalten direkt von den Spieleinsätzen der Hessischen Lotterieverwaltung bestimmte Anteile, die „Destinatäre“ der GlücksSpirale erhalten den vom Veranstalter LOTTO Hessen GmbH erzielten Reinertrag (Zweckertrag).

Die von den Fragestellern verwendeten Begriffe „Lottomittel“, „Lotteriemittel“, „Lotteriefördermittel“ und “Fördermittel“ umfassen nach hiesigem Verständnis den Überschuss des Landesbetriebs Hessische Lotterieverwaltung, die Zahlungen an die Destinatäre gemäß § 6 Abs. 1 HGlüG sowie den Reinertrag der Lotterie GlücksSpirale/Siegerchance. Sofern sich die Fragestellungen auf einen Zeitraum von über zehn Jahren beziehen, können im Hinblick auf die Aktenaufbewahrungsfristen und mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage keine Angaben gemacht werden. Da zudem das Haushaltsjahr 2022 noch nicht abgeschlossen ist, erfolgen auch insoweit keine Angaben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie kann eine Trägerorganisation zum Destinatär werden?

Hierzu müsste § 6 HGlüG vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 302, 308) entsprechend geändert werden, der die Destinatäre gesetzlich festlegt.

Bei der GlücksSpirale handelt es sich nicht um eine vom Land Hessen veranstaltete Lotterie. Die Lotterie wird von der Lotto Hessen GmbH als „Privatlotterie“ veranstaltet. Aus Mitteln der GlücksSpirale werden der Sport, der Denkmalschutz sowie soziale Projekte gefördert.

Eingegangen am 21. Dezember 2022 · Ausgegeben am 23. Dezember 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 2. Sind die Destinatäre befugt, die Mittel auch an Dritte weiterzugeben und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Frage 3. Wie wird überprüft, wie die Destinatäre die Fördermittel verwenden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der in § 6 HGlüG genannten Destinatäre sieht das Gesetz keine ausdrückliche Regelung vor, inwieweit die Destinatäre befugt sind, die Mittel auch an Dritte weiterzugeben.

Das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat allerdings seit dem Jahr 2016 mit den aus dem sozialen Bereich in § 6 Abs. 1 HGlüG aufgeführten Destinatären freiwillige Vereinbarungen über den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten geschlossen.

In den freiwilligen Vereinbarungen mit den Destinatären wird geregelt, dass die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke der Mitglieder verwendet werden dürfen. Weiter ist die Verwendung für „eigene Verwaltungsausgaben“ prozentual begrenzt und dem HMSI eine Aufstellung über die beabsichtigte Mittelverteilung unter den Mitgliedern vorzulegen. Im Folgejahr ist ein geprüfter Jahresabschluss über die Verteilung und Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel dem HMSI vorzulegen. Die Verteilung der jährlich zugeführten Lottomittel erfolgt nach einem durch die jeweiligen Destinatäre festgelegten Schlüssel an die Mitglieder.

Auch wurde ein örtliches Prüfungsrecht für den Hessischen Rechnungshof und das HMSI vereinbart.

Für den Destinatär Träger der außerschulischen Jugendbildung ist im dritten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs die Mittelverwendung und Berichtspflicht geregelt. Darüber hinaus hat das HMSI auch mit dem Hessischen Jugendring eine freiwillige Vereinbarung über die Verwendung der Lottomittel und deren Nachweis u.a. durch Vorlage des Jahresabschlusses und eines Auszugs aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht geschlossen.

Im Übrigen sind die satzungsmäßigen Vorgaben der einzelnen Destinatäre zu beachten.

Bei der Überweisung des Reinertrags an die Destinatäre der GlücksSpirale sind diese vom Veranstalter LOTTO Hessen GmbH darauf hinzuweisen, dass ein angemessener Anteil des für Hessen erreichten Reinertrags im Rahmen der einschlägigen Vorschriften und vorhandenen Anträge für Projekte in Hessen verwendet werden soll. Die Reinertragsempfänger der GlücksSpirale haben den zuständigen Genehmigungsbehörden der Länder einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser hat mindestens die Zuwendungsempfänger, die Höhe der jeweiligen Zuwendung und ihre Zweckbestimmung zu enthalten. Die Lotterieaufsichtsbehörden der Länder haben das Recht, die satzungsgemäße Verwendung der Zuweisungen bei den Zuweisungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Zuweisungsbescheide an die empfangenden Organisationen aufzunehmen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Reinertragsempfänger die Auflagen über Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht einhalten.

Frage 4. Welche Firmen, Organisationen oder Vereine erhielten in den Jahren 2002 bis 2022 eine Förderung oder Unterstützung durch Lotteriefördermittel über Destinatäre oder die Ministerien des Landes Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Destinatär/Ministerium, Förderprojekt, Höhe und Zweck der Fördermittel.

Das Volumen der „Lotteriefördermittel“, das u.a. zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwendet wurde, kann der Antwort auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage mit der Drucksachennummer 20/9194 entnommen werden. Damit wurde eine Vielzahl an Vorhaben und Projekten unterstützt. Eine Ermittlung sämtlicher Firmen, Organisationen und Vereine, die in den Jahren 2002 bis 2022 eine Förderung erhalten haben, sowie eine Aufschlüsselung nach Jahr, Destinatär/Ministerium, Förderprojekt, Höhe und Zweck der Fördermittel würde eine manuelle Auswertung tausender buchungsbegründender Unterlagen erfordern, die mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich ist.

Frage 5. Erhielten Destinatäre, Firmen oder Vereine Lotteriemittel, in denen Mitglieder der Landesregierung, Mitarbeiter oder Mitglieder des Aufsichtsrats der LOTTO Hessen GmbH Mitglieder sind oder waren?

Es wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen. Eine Ermittlung sämtlicher Destinatäre, Firmen und Vereine, die im angefragten Zeitraum „Lotteriemittel“ erhalten haben, ist mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Ein Abgleich, ob Mitglieder der Landesregierung, Mitarbeiter oder Mitglieder des Aufsichtsrats der LOTTO

Hessen GmbH Mitglieder sind oder waren, ist damit unabhängig von der Frage, ob dies anhand der der Verwaltung vorliegenden Unterlagen ermittelt werden könnte und datenschutzrechtlich zulässig ist, ebenfalls nicht möglich.

Frage 6. Nach welchen Maßgaben wurden die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates der LOTTO Hessen GmbH seit 2012 vergütet? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Position und Höhe aller jährlichen finanziellen und geldwerten Zuwendungen.

Die Geschäftsführung der LOTTO Hessen GmbH erhielt eine Vergütung entsprechend des jeweils individuell ausverhandelten Anstellungsvertrages. Seit dem Geschäftsjahr 2017 ist die Höhe der Vergütung der Geschäftsführung im jeweiligen Corporate Governance-Bericht der LOTTO Hessen GmbH auf deren Internetseite ersichtlich. Seit dem Geschäftsjahr 2019 wird die Vergütung zudem auch im Beteiligungsbericht des Landes Hessen veröffentlicht.

Die Gesamtvergütung des Alleingeschäftsführers der LOTTO Hessen GmbH betrug im Jahr 2017 258.000 Euro, im Jahr 2018 260.000 Euro, im Jahr 2019 269.000 Euro, im Jahr 2020 269.000 Euro und im Jahr 2021 274.000 Euro.

Die Vergütung des Aufsichtsrates der LOTTO Hessen GmbH wird entsprechend der satzungsmäßigen Regelungen durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt.

Für die Jahre 2012 bis einschließlich 2017 erhielten die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung i.H.v jährlich 1.533,88 Euro, ab 2018 i.H.v. jährlich 2.000 Euro, der Vorsitzende i.H.v. jährlich 2.556,46 Euro bzw. 3.000 Euro. Als Sitzungsgeld erhielten die Aufsichtsratsmitglieder in den Jahren 2012 bis einschließlich 2017 jeweils 63,91 Euro je Sitzung bzw. ab 2018 jeweils 100 Euro.

Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrates betrug (siehe Anhang zum Jahresabschluss der LOTTO Hessen GmbH) in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils 17.000 Euro, in den Jahren 2018 und 2021 jeweils 15.000 Euro, im Jahr 2019 16.000 Euro und im Jahr 2020 14.000 Euro.

Frage 7. Wonach richten sich die Gehälter bzw. Aufwandsentschädigungen für Mitarbeiter der staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung in Hessen?

Das Ministerium des Innern und für Sport erteilt ausschließlich Erlaubnisse an die im Spielbankgesetz benannten Spielbankgemeinden. Die Spielbankgemeinde entscheidet dann, ob sie den Spielbankbetrieb selbst oder durch private Dritte durchführen lässt. In Hessen gibt es mit der Stadt Bad Homburg v.d.H. nur eine Spielbankgemeinde, die den Spielbankbetrieb durch eine eigene Tochtergesellschaft durchführt. In Kassel und Wiesbaden wurde der Spielbankbetrieb privaten Gesellschaften überlassen (tarifvertragliche Bezahlung). Die Höhe der Entgelte der Mitarbeiter ist nicht bekannt.

Die Vergütung der Mitarbeiter der staatlichen Lotterieverwaltung in Hessen (Landesbetrieb Hessische Lotterieverwaltung) erfolgt entsprechend der für das Ministerium der Finanzen geltenden Vergütungsregelungen.

Wiesbaden, 5. Dezember 2022

Michael Boddenberg